

**Antrag 2022/II/Teilh/8**

**Jusos Hamburg**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Schluss mit der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt**

1 Der SPD-Landesparteitag möge zur anschließenden Weiterleitung an den SPD-  
2 Bundesparteitag beschließen:

3 Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung  
4 mögen sich für Folgendes einsetzen:

5 1.) § 19 AGG ist so anzupassen, dass Wohnraumvermietung vom zivilrechtlichen Benachteili-  
6 gungsverbot erfasst wird.

7 2.) Der Begriff der Rasse ist aus dem AGG zu streichen und durch einen passenden Begriff zu  
8 ersetzen.

9 **Begründung**

10 Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat das selbsterklärte Ziel Benachteiligungen  
11 aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder  
12 Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder  
13 zu beseitigen, vgl. § 1 AGG.

14 Zu diesem Zweck enthält unter anderem § 19 AGG ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot.  
15 Verstöße gegen dieses Verbot müssen gem. § 21 AGG beseitigt werden und können Schadens-  
16 ersatzansprüche nach sich ziehen. Insbesondere im für alle Menschen ohne Wohneigentum  
17 überlebenswichtigen Bereich der Mietverhältnisse ist der Schutz des AGG aber äußerst lücken-  
18 haft bzw. so gut wie nicht existent.

19 Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen ist es zwar Zweck des AGG jede Benachteiligung  
20 aus den oben genannten Gründen zu verhindern. Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot  
21 erfasst aber gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG nur sog. „Massengeschäfte“, also solche Schuldverhält-  
22 nisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer  
23 Vielzahl von Fällen zustande kommen. Daneben sind gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG solche Verträge  
24 erfasst, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachran-  
25 gige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustan-  
26 de kommen. Beide Fälle decken Wohnungsmietverträge in aller Regel nicht ab. Diese beruhen  
27 in der Regel „wegen der längerfristigen Bindung der Parteien auf einer individuellen Auswahl  
28 des Vertragspartners und werden daher in seltenen Fällen gänzlich ohne Ansehung der Person  
29 abgeschlossen.“ (BeckOGK-AGG/Mörsdorf, § 19 Rn. 36.)

30 Zudem ordnet § 19 Abs. 5 Satz 3 AGG an, dass kein Fall des Abs. § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG vor-  
31 liegt, wenn VermieterInnen nicht mehr als 50 Wohnungen zum nicht nur vorübergehenden

32 Gebrauch vermietet. Hiermit wollte der Gesetzgeber klarstellen, „dass die Verneinung eines  
33 persönlichen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses nicht bereits zur Annahme eines Massenge-  
34 schäfts führt.“ (BT-Drs. 16/2022, 13.). Zugespitzt sagt der Gesetzgeber hier: „Als Vermieter\*in  
35 darf man so lange potenziellen Mieter\*innen einen Mietvertrag aus diskriminierenden Grün-  
36 den vorenthalten, solange nicht mehr als 50 Wohneinheiten vermietet werden.“ Dies ist ein ka-  
37 tastrophaler Zustand und für ein Gesetz, dass Diskriminierung eigentlich verhindern will nicht  
38 hinzunehmen.

39 Zusätzlich dazu, dass Wohnraummiete bereits nur in Ausnahmefällen unter das Benachteilig-  
40 ungsverbot fällt, enthält § 19 Abs. 5 Satz 1 AGG eine zusätzliche Einschränkung. Demnach fin-  
41 det das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot keine Anwendung auf Schuldverhältnisse, bei  
42 denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen be-  
43 gründet wird. Gemäß Satz 2 kann dies bei Mietverhältnissen insbesondere der Fall sein, wenn  
44 die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Diese Norm  
45 ist in Hinblick auf Benachteiligungen wegen der Rasse und ethnischen Herkunft nicht mit Uni-  
46 onsrecht vereinbar, da die Antidiskriminierungs-RL ein unbeschränktes Diskriminierungsverbot  
47 anordnet. Deshalb wird § 19 Abs. 5 Satz 1 und 2 bereits jetzt richtlinienkonform für die genann-  
48 ten Fälle nicht angewendet. Hier ist seit langem überfällig, das Gesetz der Rechtslage anzupas-  
49 sen. In diesem Zug sollte die Ausnahme für Mietverhältnisse gänzlich aus dem Gesetz gestri-  
50 chen werden.

51 Beide angesprochenen Probleme, das weite Ausklammern von Mietverhältnissen aus dem An-  
52 wendungsbereich des AGG durch § 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm Abs. 5 Satz 3 AGG sowie die zusätzlichen  
53 Ausnahmen in § 19 abs. 5 Satz 1 und 2 AGG müssen dringend geändert werden. Das AGG kann  
54 seinen Zweck der Verhinderung von Diskriminierungen nicht erfüllen, wenn es in einer seiner  
55 Kernnormen großen Raum darauf verwendet Diskriminierungen explizit zu erlauben. Hinzu  
56 kommt, dass Mietverhältnisse mehr als andere Vertragsverhältnisse dringend einen Diskrimi-  
57 nierungsschutz brauchten. Auf kaum einem anderen Markt sind Menschen so vielen Benach-  
58 teiligungen aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschau-  
59 ung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ausgesetzt wie auf dem Miet-  
60 markt. Gerade hier muss Diskriminierung aller Art bekämpft werden!

61 Natürlich wird ein so umfassender Diskriminierungsschutz von einigen als Beschneidung der  
62 Vertragsfreiheit und des Eigentumsrechts der Vermieter\*innen gesehen werden. Im Woh-  
63 nungsmarkt ist aber kein Platz für Diskriminierung. Wer das Eigentumsrecht des Art 14 GG in  
64 Stellung bringt, der muss auch hinnehmen, dass dieses Eigentum soziale Verpflichtungen mit  
65 sich bringt. Wer finanziell von der Vermietung von Wohnungen profitiert, hat kein Recht dar-  
66 auf potentielle MieterInnen zu diskriminieren. Dies gilt umso mehr als das Recht auf Wohnen  
67 eines der zentralsten Rechte in unserer Gesellschaft darstellt.

68 Die derzeitige Gesetzeslage ist nicht nur in Teilen europarechtswidrig, für ein Gesetz, das Dis-  
69 kriminierung bekämpfen will, ist sie geradezu zynisch. Mit ihr geht nämlich eine bedenkliche  
70 Anreizwirkung einher. Das Gesetz stellt Vermieter\*innen einen Freifahrtschein zur Diskriminie-  
71 rung aus. Wir finden: Das muss aufhören.

- 72 Wir brauchen ein Gleichstellungsgesetz, das den Namen verdient. Deshalb: Schluss mit der
- 73 Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt!